

Vereinssatzung

Beschlossen von der Gründungsversammlung des Vereins am 17.09.2014 in der geänderten Fassung vom 15.09.2015

§ 1 Name, Sitz

1.)

Der Verein führt den Namen „Fallobst Potsdam e.V.“

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 8367 eingetragen.

Der Verein Fallobst Potsdam e.V. mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

2.)

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

Die Vereinsführung erfolgt am Wohnort des/der Vorsitzenden

3.)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1.)

Der Verein dient der Förderung und Pflege von Amateurkunst und -kultur im Land Brandenburg.

2.)

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch die Organisation und Durchführung kultureller Betätigung in Form der Amateurspielkunst und des Amateurtheaters. Der Verein will damit einen Beitrag zur Förderung von Kunst und Kultur in Potsdam und Brandenburg leisten. Der Verein tritt schwerpunktmäßig mit Theaterstücken aus dem Bereich des Musiktheaters in der Öffentlichkeit auf.

§ 3 Selbstlosigkeit

1.)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.)

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck und den satzungsgemäßen Gegenstand verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.)

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

2.)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3.)

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der Vorstand kann innerhalb eines Monats dem Aufnahmeantrag widersprechen. Die Entscheidung des Vorstandes muss durch diesen nicht begründet werden. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Mitteilung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2.)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3.)

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

4.)

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt (z. B. § 6 83)), kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Er ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

5.)

Innerhalb einer laufenden Produktion/Aufführungen ist ein Austritt eines Mitgliedes erst zum Quartalsende nach Ende der Produktion/Aufführungen möglich. Die Dauer der Produktion/Aufführungen bezeichnet den Zeitraum von der Besetzung eines Stückes bis zum Tag der letzten Aufführung. In besonderen Fällen kann auf Antrag des Mitgliedes der Vorstand über eine kürzere Austrittsfrist entscheiden.

6.)

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht für das Mitglied kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung des Vereins

1.)

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, die von den Mitgliedern erhoben werden.

2.)

Höhe und Fälligkeit von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen sowie der Bearbeitungsgebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung wird sich dazu eine Beitragsordnung geben.

3.)

Bei grober Verletzung der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen (s. § 5 (4))

§ 7 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.)

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes bzw. seiner Mitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit (Beitragsordnung)
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

2.)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3.)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragt oder die Satzung dazu einen anderen Modus vorschreibt.

4.)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einen Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Satzung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse dürfen dabei nur über Gegenstände gefasst werden, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben wurden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

5.)

Zur Wahrung der Schriftlichkeit, insbesondere zur Ladung von Mitgliederversammlungen, als auch dem weiteren Schriftverkehr zwischen Vorstand und Mitgliedern genügt die Mitteilung per Email. Diese ist verbindlich bzw. gilt als erfolgt, wenn eine entsprechende Lesbestätigung eingeht. Ausnahmen hierbei bilden Mitteilungen bezüglich der Aufnahme und des Ausschlusses eines Mitgliedes.

6.)

Die Mitgliederversammlung hat neben den oben bereits aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

- Bestimmung der Richtlinien zu Projekten und Förderungsmaßnahmen des Vereins, wozu insbesondere die Auswahl eines zu spielenden Stückes gehört.
- Erstellung einer Spielordnung für die Produktion/Aufführung von Theaterstücken
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes

7.)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder beschlossen werden.

8.)

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung eingeladen werden, die am selben Tag direkt im Anschluss stattfindet; diese weitere Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, sofern in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer betracht.

9.)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sofern der Versammlungsleiter selber Protokollführer ist, wird das Protokoll von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben.

Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die erschienenen Mitglieder die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Vorstand

1.)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt schriftlich, soweit ein Mitglied des Vereins dies verlangt.

2.)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter) und dem Kassierer (Schatzmeister). Vorstandsmitglieder können Mitglieder oder Fördermitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.

3.)

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

4.)

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 10 Kassenprüfung, Revision

1.)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

Aufgaben des Kassenprüfers sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

2.)

Der Kassenprüfer ist nicht Mitglied des Vorstandes. Seine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.